

## Industrialisierung und Kinderarbeit im Kanton Zürich

Die Industrialisierung veränderte im 19. Jahrhundert das Leben vieler Zürcherinnen und Zürcher. Zahlreiche Familien gaben die Landwirtschaft auf und fanden Arbeit in den neu entstandenen Fabriken. Sie liessen ein hartes Leben zurück. Anfänglich gab es noch kaum Gesetze, welche die Fabrikarbeit regulierten und zum Beispiel vorgaben, wie lange ein Arbeitstag dauern durfte oder wie hoch die Löhne sein mussten. Einige Arbeitgeber nutzten dies aus und liessen die Belegschaft ohne Sicherheitsmassnahmen an gefährlichen Maschinen arbeiten, bezahlten Hungerlöhne oder beschäftigten bereits kleine Kinder. Rund um die Industriezentren entstanden Arbeiterviertel, in welchen die Arbeiterinnen und Arbeiter oft in engen, ungesunden Verhältnissen lebten. Die Arbeits- und Lebensverhältnisse von Fabrikarbeiterinnen und -arbeitern waren deshalb in der Politik und der Öffentlichkeit immer wieder ein Thema. Manche fanden, die Regulierung der Fabrikarbeit sei Aufgabe der Unternehmer selber. Andere verlangten, dass der Staat eingreife.

Im Jahr 1837 erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich eine «Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken» (Abb. 1). Darin wurden Regeln aufgestellt, unter welchen Bedingungen Kinder in einer Fabrik arbeiten durften. Es folgen einige Auszüge aus der Verordnung. Der ganze Text kann auf e-rara, der Plattform für digitalisierte Drucke aus Schweizer Institutionen, abgerufen werden. ([Link](#))

Bemerkung zum Quellentext: Die Alltagsschule dauerte 6 Jahre; Kinder wurden meist mit ungefähr 12 Jahren aus dieser Schulstufe entlassen.

«§ 1. Kein Kind soll in eine Spinnerei oder eine andere Fabrik aufgenommen werden, das nicht der Alltagsschule entlassen ist. Jedes Kind, das angestellt wird, soll seine Entlassung durch ein Zeugnis der Gemeindsschulpflege seines Heimats- oder Wohnortes darthun. [...]»

«§ 2. Kinder, welche zwar der Alltagsschule, nicht aber der Repetir- oder Unterweisungsschule entlassen sind, können [...] nur unter der Bedingung in eine Fabrik aufgenommen werden, daß der Fabrikbesitzer, gleichwie jeder andere Dienstherr, sich verpflichtet, das schulpflichtige Kind regelmäßig an dem Unterricht der Repetir- und Unterweisungsschule Theil nehmen zu lassen, [...]»

«§ 3. Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf höchstens vierzehn Stunden betragen. Die Dauer derselben ist wenigstens durch eine Ruhezeit von einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen.»

«§ 4. Das Arbeiten in den Fabriken die Nacht hindurch, nämlich von 9 Uhr Abends bis Morgens um 5 Uhr, oder von 10 bis 6 Uhr, ist für alle Knaben und Mädchen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben, untersagt. [...]»

Ein «Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter», welches im Kanton Zürich 1859 in Kraft trat, regelte die Kinderarbeit zwar in etwas mehr Detail, die Bestimmungen wichen aber kaum von denjenigen von 1837 ab.

Vierzig Jahre später, im Jahr 1877, nahm die stimmberechtigte Bevölkerung das «Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken» knapp an (Abb. 2). Es war das erste Gesetz, das die Fabrikarbeit für die ganze Schweiz regelte. Vorher hatten die einzelnen Kantone ihre eigenen Gesetze aufgestellt. Viele Kantone hatten noch gar keine Gesetzgebungen betreffend die Fabrikarbeit.

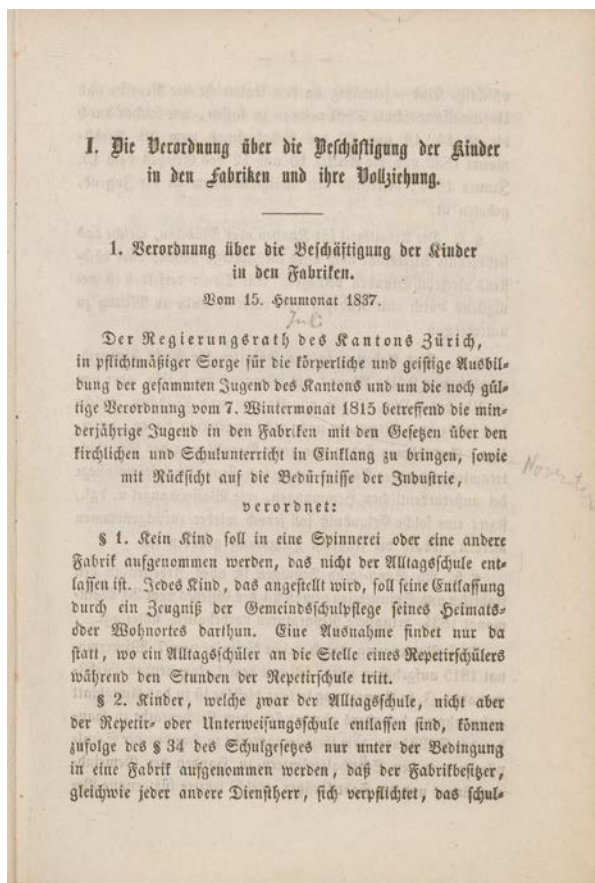


Abbildung 1: Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, 1837

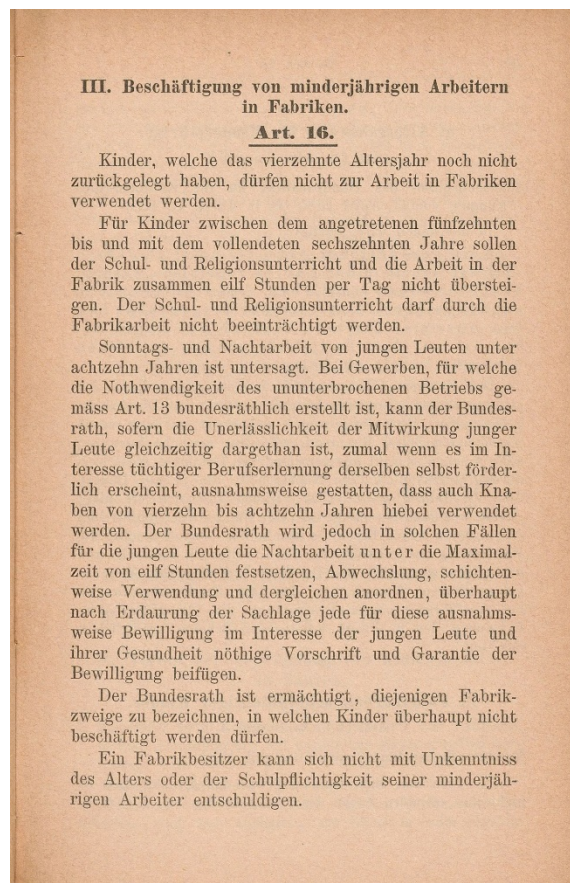


Abbildung 2: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, 1877

Auch das Bundesgesetz stellte Regeln für die Kinderarbeit auf. Hier nochmals einige Auszüge – der ganze Text ist wiederum auf derselben Plattform wie das obige Beispiel verfügbar. ([Link](#))

«Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.»

«Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.»

«Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. [...]»

«Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.»

«Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniss des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.»

Dorothee Ryser